

Haltungsanzeige

Anmeldeformular für Gifttiere

nach § 4 Absatz 1 Gifttiergesetz (GiftTierG NRW)

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen
Fachbereich 84
Postfach 10 10 52
45610 Recklinghausen



Der nordrhein-westfälische Landtag hat am 24.06.2020 das von der Landesregierung im Dezember 2019 vorgelegte Gifttiergesetz (GiftTierG NRW) beschlossen. Die Haltung und Neuanschaffung der in § 2 Absatz 1 GiftTierG NRW genannten Gifttiere ist ab dem 01.01.2021 verboten, bereits bestehende Haltungen können jedoch unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen fortgeführt werden.

Ab dem 01.01.2021 müssen Halterpersonen giftiger Tiere die Haltung unter konkreter Angabe von Art und Anzahl der gehaltenen Gifttiere sowie des Haltungsortes innerhalb von sechs Monaten (bis zum 30.06.2021) beim LANUV anzeigen. Zusammen mit dieser Anzeige muss erklärt werden, ob die Haltung dieser Gifttiere fortgesetzt werden soll oder die Gifttiere dem LANUV überlassen werden sollen.

Anzeigensteller*in/Halter*in

Familienname

Vorname

Straße und Hausnummer

PLZ

Wohnort

Geburtsdatum

Telefonnummer

E-Mail

Personalausweis-Nr.

Haltungsort (ggf. abweichende Adresse)

Wohnort = Haltungsort

Straße und Hausnummer

PLZ

Haltungsort

Angaben zur Gifttierhaltung (bitte Anzahl angeben)

Die Gesamthaltung umfasst:

Schlangen

Skorpione

Spinnen

in

Terrarien

Angaben zu den einzelnen Gifftieren

Vorhandene Nachweise bitte ankreuzen

lfd. Nr.	Geschlecht	Art	<input type="radio"/> Herkunftsnachweis	<input type="radio"/> artenschutzrechtliche Dokumente	<input type="radio"/> Fotos
001	<input type="text"/>	<input type="text"/>			

lfd. Nr.	Geschlecht	Art	<input type="radio"/> Herkunftsnachweis	<input type="radio"/> artenschutzrechtliche Dokumente	<input type="radio"/> Fotos
002	<input type="text"/>	<input type="text"/>			

lfd. Nr.	Geschlecht	Art	<input type="radio"/> Herkunftsnachweis	<input type="radio"/> artenschutzrechtliche Dokumente	<input type="radio"/> Fotos
003	<input type="text"/>	<input type="text"/>			

lfd. Nr.	Geschlecht	Art	<input type="radio"/> Herkunftsnachweis	<input type="radio"/> artenschutzrechtliche Dokumente	<input type="radio"/> Fotos
004	<input type="text"/>	<input type="text"/>			

lfd. Nr.	Geschlecht	Art	<input type="radio"/> Herkunftsnachweis	<input type="radio"/> artenschutzrechtliche Dokumente	<input type="radio"/> Fotos
005	<input type="text"/>	<input type="text"/>			

Weitere Gifftiere bitte in Formular 02 (Angabe weiterer Gifftiere) angeben.

 Die bestehende Haltung der Gifftiere soll fortgesetzt werden

(Führungszeugnis und Haftpflichtversicherung zwingend notwendig!)

Wenn die bestehende Haltung der Gifftiere fortgesetzt werden soll, muss die Haltungsperson dem LANUV **innerhalb von vier Wochen nach der Anzeige** einer Haltung nachweisen, dass sie

- das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- persönlich zuverlässig ist (Führungszeugnis gem. § 30 Abs. 5 S.1 BZRG zur Vorlage bei einer Behörde (dem LANUV); **Belegart OB**, nicht älter als drei Monate, bitte unbedingt **Verwendungszweck „Gifftiergesetz“** angeben, beim Bürgeramt zu beantragen).

Als weitere Voraussetzung für eine Fortführung der Haltung ist eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1.000.000 Euro für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (die Deckungssumme muss *auch* für den Fall des Entweichens 1.000.000 Euro betragen) abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Der Nachweis des Abschlusses einer Versicherung muss bis zum **31.07.2021** erfolgen.

 Abgabe - Die bestehende Haltung der Gifftiere soll nicht fortgesetzt werden

Wenn die Haltungsperson auf die Fortsetzung der Gifftierhaltung verzichtet, hat sie die von ihr gehaltenen Gifftiere dem LANUV zu überlassen. Das LANUV sorgt in diesem Fall für die Abholung und Unterbringung.

Bei der Überlassung müssen Haltungsperson und Eigentümer der Gifftiere schriftlich erklären, dass auf eigene Rechte an den bislang gehaltenen Gifftieren künftig verzichtet wird, Rechte Dritter nicht bestehen und einem Übergang des Eigentums nach zivilrechtlichen Vorschriften zugestimmt wird (Formular 03). Die Pflicht zur Überlassung entfällt, wenn die Haltungsperson nachweist, dass alle von ihr gehaltenen Gifftiere spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Abgabe der Erklärung an eine in § 1 Absatz 2 GiftTierG NRW aufgeführte Stelle oder an eine nicht in Nordrhein-Westfalen ansässige Haltungsperson abgegeben worden sind.

 Abgabe an das LANUV Abgabe an andere Stelle

Ort / Datum

Unterschrift

Vorgang-Nr.

Seite 2 von 2